

# Satzung des Vereins für naturwissenschaftliche Heimatforschung

beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Juni 1964.

## § 1

Der Verein führt den Namen „Verein für naturwissenschaftliche Heimatforschung“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

## § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung, insonderheit der Erforschung der Heimat.

Der Verein will alle, die an dieser Aufgabe interessiert sind, sammeln, sie in wissenschaftlicher Hinsicht anregen und eine gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in ihrer Arbeit erreichen. Bewirkt soll dies werden:

1. durch regelmäßige Versammlungen, Vorträge, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen,
2. durch Herausgabe der „Verhandlungen“ und des „Bombus“,
3. durch Schriftentausch mit naturwissenschaftlichen Körperschaften und Vereinen. Die erhaltenen Schriften werden vertragsgemäß an ein staatliches Hamburger Institut oder Museum überwiesen, damit sie den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

## § 3

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in einer Allgemeinen Vereins-sitzung erworben. Der Antrag zur Aufnahme ist dem Vorsitzenden durch ein Mitglied zu machen; die beabsichtigte Aufnahme wird in einer Allgemeinen Vereins-sitzung, die der Aufnahme mindestens vier Wochen vorangeht, den Mitgliedern bekanntgegeben. Findet in der Zwischenzeit oder auf der Auf-nahmesitzung kein Widerspruch eines Mitgliedes statt, so erfolgt die Auf-nahme. Wenn eine Abstimmung verlangt wird, so findet die Aufnahme nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden statt. Die vollzogene Aufnahme eines Mitgliedes wird auf den regulären Einladungen zu den Vereinsver-anstaltungen bekanntgegeben.

## § 4

Besonders um den Verein verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Verdiente Forscher, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in einer Allgemeinen Vereins-sitzung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 5

Der Jahresbeitrag wird alljährlich auf der Mitgliederversammlung fest-gesetzt. Schüler und andere in der Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Beitrages. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

## § 6

Der Jahresbeitrag ist in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Vierteljahr zu zahlen. Säumige Zahler können nach Ablauf eines Jahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nicht unter Angabe triftiger Gründe (etwa wirtschaftliche Notlage) Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat innerhalb von vier Wochen — vom Tage der Androhung des Ausschlusses an gerechnet — zu erfolgen. Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen Stundung, Herabsetzung oder Erlaß des Beitrages gewähren.

## § 7

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Austrittserklärungen sind dem Vorstände spätestens sechs Wochen vor Ab-schluß des Rechnungsjahres zu machen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Redakteur,
4. dem 1. Schriftführer,
5. dem 2. Schriftführer,
6. dem Bücherwart,
7. dem Kassenwart,
8. den Sektionsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Ist einer von ihnen verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. In allen übrigen Fällen, vertritt der Vorsitzende den Verein allein.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter ausüben, jedoch kann der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig die Ämter 2, 4 und 7 wahrnehmen. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der jeweils auf der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Der Vorstand wird alljährlich in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorsitzende ist für sein Amt nur wiederwählbar, wenn eine geheime Abstimmung eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden für ihn ergibt. Der Vorstand schlägt für jede Wahl ein Mitglied vor, unbeschadet des Vorschlagsrechtes und der Wahlfreiheit der Mitglieder.

§ 10

Der Vorsitzende beruft die Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Befugnisse.

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter führt die Anwesenheitsliste und das Protokoll über die Vorgänge in den Sitzungen und Veranstaltungen.

Der Bücherwart besorgt den Schriftenaustausch des Vereins und die Ubergabe der eingegangenen Tauschschriften.

Der Kassenwart führt das Verzeichnis der Mitglieder, besorgt die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt in der Mitgliederversammlung ausführliche Rechenschaft ab. Zwei in der letzten Allgemeinen Vereinsversammlung des Vereinsjahres gewählte Rechnungsprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Abrechnung des Kassenwarts zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der Redakteur besorgt im Auftrage des Vereins, der hierin durch den Redaktionsausschuß vertreten wird, die Herausgabe der „Verhandlungen“ und des „Bombus“.

Der Redaktionsausschuß besteht auf fünf Mitgliedern. Hierzu gehören der Redakteur und der 1. Vorsitzende sowie je ein Vertreter der Sektionen; er wird durch weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder vervollständigt. Der Redaktionsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Redaktionsausschuß wird vom 1. Vorsitzenden nach Absprache mit dem Redakteur einberufen. Der Redaktionsausschuß befindet über die Drucklegung der ihm vom Redakteur als geeignet empfohlenen und vorgelegten Manuskripte. In Fällen, in denen ein Mitglied des Redaktionsausschusses als Autor erscheint, verliert es für sein Manuskript das Stimmrecht im Redaktionsausschuß.

§ 11

Die Sitzungen des Vereins oder seiner Sektionen finden an vier Freitagen jedes Monats statt, außer im Juli und August.

§ 12

Die Mitgliederversammlung findet im Januar oder Februar statt. Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch Mehrheitsbeschluß auf einer Allgemeinen Vereinssitzung oder auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Zu der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nur Mitglieder berechtigt. Nichtmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Billigung durch die anwesenden Mitglieder teilnehmen, sind dann aber nicht stimmberechtigt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen, erteilt dem Kassenwart Entlastung, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und wählt den Vorstand.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstände so rechtzeitig einzureichen, daß sie in die Mitteilungen aufgenommen werden können.

Den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, die mit Dreiviertelmehrheit entscheidet.

§ 14

Die Beurkundung aller Beschlüsse und Protokollauszüge erfolgt durch den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 15

Für spezielle Fragen oder Sondergebiete interessierte Mitglieder können sich zu Sektionen zusammenschließen und besondere Zusammenkünfte abhalten. Auf diesen Sitzungen können keine geschäftlichen Angelegenheiten des Hauptvereins abgehandelt werden.

§ 16

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf acht gesunken ist, oder wenn in zwei aufeinanderfolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Joachim-Jungius-Gesellschaft in Hamburg.

---

Erklärung.

Wir haben mit Bedauern feststellen müssen, daß Formulierungen in dem Artikel „Unsere Arbeitsgemeinschaft in ihren Zielen und Erfolgen“ in Verh. Ver. naturw. Heimatforsch. Hamburg, 36 (1): XXIII—XXVI zu Mißverständnissen Anlaß gegeben haben.

Die Schilderung der Vorgänge, die in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg zur Trennung des Vereins vom Zoologischen Museum geführt haben,

wurden deshalb gegeben, weil sie zum Verständnis unserer heutigen Situation — der räumlichen Trennung von diesem Institut — erforderlich war. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß trotz dieser räumlichen Trennung von vielen unserer Mitglieder unverändert bis heute gute Kontakte zu leitenden Persönlichkeiten des Zool. Museums und Zool. Staatsinstitutes unterhalten wurden und werden. In zahlreichen Fällen haben in den vergangenen Jahren auch Fachzoologen des Institutes Vorträge auf unseren Vereinsitzungen gehalten; in nicht unerheblichem Umfang ist auch Sammlungsmaterial unserer Vereinsmitglieder in den Besitz des Museums übergegangen.

Daß diese Kontakte auch in Zukunft erhalten bleiben und sich nach Möglichkeit wieder zu einer engeren Zusammenarbeit entwickeln mögen, ist unser aufrichtiger Wunsch, in der Erkenntnis, daß eine solche enge Zusammenarbeit — wie in früheren Jahrzehnten — fruchtbar für alle Beteiligten sein würde.

Der Vorstand.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Unterhaltung zu Hamburg](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzung des Vereins für naturwissenschaftliche Heimatforschung 151-154](#)